

Geschützte Landschaftsbestandteile der Region Hannover

## **Satzung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles „Streitfeld“ in der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf - LB-H 25 -**

Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 45/90 vom 08.11.1990, S. 438

### **Bekanntmachung der Satzung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles „Streitfeld“ in der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf (LB-H 25)**

Aufgrund der §§ 28 bis 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am **04.10.1990** folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. liegende Flurgebiet "Streitfeld" in der Gemarkung Helstorf mit den Flurstücken 311/1, 324/1, 327/1, 330/1, 440, 322, 321/1, 313 und 314, sämtlich Flur 2, werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Gesamtgröße von ca. 9,95 ha.
- (2) Die Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1: 5.000. Sie ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 Schutzzweck**

Der Schutzzweck ist die Erhaltung von in ihrem Bestand bedrohten Hecken und Gehölzen östlich des Stadtteiles Helstorf, die das Landschaftsbild in diesem Bereich gliedern. Außerdem stellen sie eine Brücken zwischen den Waldgebieten der Helstorfer Heide und den Altbaumbeständen in der Ortslage Helstorf dar.

Sie sind ein wichtiges Glied in der Vernetzung der Landschaftsteile Leinetal und Helstorfer Heide und tragen somit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

Die Gehölze sind nur noch ein Restbestand früherer vielfältiger Untergliederung der Kulturflächen des Leinetales und der angrenzenden Bereiche. Die Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege ist umso größer, weil umfangreiche Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft vorhanden sind.

#### **§ 3 Verbote**

Nach § 28 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung einer Schädigung, Gefährdung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles die nachfolgend aufgeführten Handlungen verboten:

- a) Das Beschädigen, das Roden, das Zerstören und sonstige Eingriffe, die das vorhandene Erscheinungsbild der Hecken und sonstigen Gehölze nachhaltig verändern oder beeinträchtigen.
- b) Boden, Schutt, Abraum oder sonstige Bodenbestandteile zu lagern, abzulagern oder zu deponieren, Bodenbestandteile abzugraben sowie Grabungen vorzunehmen.
- c) Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen über den vorhandenen Bestand bestehender Entwässerungsanlagen anzulegen, insbesondere das Anlegen von Drainagen oder Vertiefen der Vorflut.
- d) Die Neuanlage von forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Kulturflächen.
- e) Bauliche Anlagen aller Art, auch soweit keine Bauerlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind, im Traufbereich der Hecken und Gehölze zu errichten oder zu verändern. Dies gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern.
- f) Anpflanzungen von nicht standortgerechten und/oder nicht heimischen Pflanzen vorzunehmen sowie gebietsfremde Tiere einzubringen einschließlich Fütterung.
- g) Chemische Pflanzenbehandlungsmittel und Düngemittel im Traufbereich der Hecken und Gehölze einzusetzen.
- h) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.).

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
  - 1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Satzung können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Satzung dienen.

#### **§ 5 Freistellung**

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung abweichend ist das ordnungsgemäße Auf-den-Stocksetzen von Hecken zugelassen, soweit nicht mehr als ein Drittel der gesamten Hecke im zeitlichen Abstand von 7 bis 15 Jahren vorgenommen wird. Freigestellt sind darüber hinaus ein fachgerechter Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Gewässern und Hecken in den Monaten Oktober bis Februar.

- (2) Ferner ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken freigestellt von dem Verbot, nicht standortgerechte und/oder nicht heimische Pflanzen anzupflanzen sowie gebietsfremde Tiere einzubringen.
- (3) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege ist zugelassen, soweit landschaftstypische und bodenständige Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen die Wegeseitenräume sowie vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigen.
- (4) Einzäunungen und übliche landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsleitungen dürfen angelegt werden, soweit diese für die Fortführung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung unentbehrlich sind.
- (5) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die Gewässerinstandsetzung ist von den Verboten des § 3 freigestellt.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß § 29 NNatG haben die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden.

## **§ 7 Wiederherstellung**

Wer ohne die erforderliche Befreiung eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, hat die hierdurch eintretenden Beeinträchtigungen auf Verlangen der Stadt Neustadt a. Rbge. durch Ersatzanpflanzungen auf seine Kosten auszugleichen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO. Die Ordnungswidrigkeit kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 10.10.90

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Hahn  
Bürgermeister

Rohde  
Stadtdirektor

L.S.

Die vorgenannte Satzung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles "Streitfeld" in der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf, liegt mit Übersichtsplan im Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, 3057 Neustadt a. Rbge. 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Stadt Neustadt a. Rbge., den 10.10.90

STADT NEUSTADT A. RBGE.  
Der Stadtdirektor  
i. V. Kortmann

L.S.